Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 36. ~~~ den 5. September 1822.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da auf der Jakobs-Vorstadt unter den Kindern des dortigen Einwohners Markowski die natürlichen Pocken ausgebrochen sind, so werden diejenigen Eltern in der Stadt, deren Kindern die Schutzpocken noch nicht eingeimpft sind, hiemit aufgefordert, ihre Kinder ohne Zeitverlust impfen zu lassen, weil solche nur auf diesem Wege gegen die verheerende Krankheit der natürlichen Pocken gesichert werden können.

Bemerkt wird, daß der Herr Stadt-Chirurgus Schartmann zur unentgeldlichen Impfung der Schutz-Blattern sich erboten hat, und solche in jeder Woche des Sonnabends um 2 Uhr des Nachmittags bewirkt wird, weshalb die noch zu impfenden Kinder zu jener Zeit und um keine Zeit zu verlieren, schon am nächsten Sonnabende nemlich den 7ten d. M. in der Behausung des Herrn ꝛc. Schartmann Nro. 55 der Altstadt zu gestellen sind.

Thorn, den 3ten September 1822.

Der Magistrat.

Victualien-Taxe für den Monat September 1822.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch vom besten 2 sgr.

dito	dito	vom schlechtern	1 sgr. 8 spf.
dito	Kalbfleisch	vom besten	1 — 8 —
dito	dito	vom schlechtern	1 — 4 —

die schweren Kalbs-Viertel, welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund	Schöpsenfleisch	vom besten	2 sgr.
dito	dito	vom schlechtern	1 — 6 spf.
dito	Schweinefleisch	vom besten	2 — 2 —
dito	dito	vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.		6 Loth.	Quent
dito dito dito	8 —		12 —	—
dito dito dito	1 sgr.		18 —	—
Oehsebrod für	1 —	1 Pf.	1 —	—
Speise-Brod für	1 —	1 —	10 —	—
Grobes Brod für	1 —	1 —	17 —	2 —

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	2 Rthlr. 18 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito	3 — 10

Bei den Schäntern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropft für	1 sgr. 4 spf.
Ein dito Przyzeker Bier dito dito	1 — 8
Ein dito Bitter-Bier dito dito	1 — 6

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	25 Rthlr.
Ein Achtel dito dito dito	2 — 17 sgr.
Ein Quart dito dito dito	6 — 6 spf.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten Septmbr. 1822.

Der Magistrat.

Die zur Kaufmann Mandischen Concurs-Masse gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke als:

1) Das Grundstück unter Nro. 29 der Altstadt in der Luisen Straße, bestehend aus 2 Speichern von denen einer auf 1133 Rthlr.
der andere 880 Rthlr. 20 sgr.
das Ganze auf 2013 Rthlr. 20 sgr.
taxirt worden,

2) Ein Speicher unter Nro. 36, an der Luisen- und Rosen-Straßen-Ekke auf 1922 Rthlr. 6 sgr taxirt.

3) Ein Wohnhaus in der Luisen-Straße unter der Nummer 37 nebst drei Neben-Gebäuden und drey Speichern auf 6234 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. taxirt.

4) Ein Wohnhaus in der Luisen-Straße unter der Nummer 38 nebst einem Seiten-Gebäude und Hinter-Stall auf 4536 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt,

sollen, da die im letzten Bietungs-Termine gethanen Meistgebothe nicht genehmigt worden, auf den Antrag des Curatoris Massae und der Real-Gläubiger, unter nachstehenden Bedingungen,

a, das die Zahlungs- und Besitzfähigkeit nachgewiesen,

b, das Kaufgeld bei erfolgter Adjudication baar in Courant ad Depositum gezahlt wird.

c, der Meistbietend bleibende sämmtliche Licitations- und Subhastations-Kosten übernimt,

nochmals zur Subhastation gestellt werden, weshalb ein 4ter Licitations-Termin auf den 16ten November c. angesetzt worden ist.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justitz-Amtmann Voye hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Erklärung und Einwilligung des Concurs- Curators, der Real- Gläubiger, und des den Concurs dirigirenden Gerichts, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem Licitations- Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die specielle Taxe der sämmtlichen Grundstücke, kann übrigens in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 5ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Königl. General Commission zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen, hat uns mit der Gemeinheits-Aufhebung in dem Königl. Domainen-Gute Zarnowitz, Neustädter Kreises beauftragt, und bei Einleitung dieses Geschäfts ist die Gemeinhütung auf dem großen Bruche bei Zarnowitz, und den zerstreut liegenden Wiesen der Ortschaften Odargau, Schwetzin, Sobienzytz, Zrvalla, Kartoschin, Karlikau, Luebkau und Warsewo zur Sprache gekommen, und soll gleichfalls aufgehoben werden.

Allen denjenigen, welche bei dieser Gemeinheits-Aufhebung ein Interesse zu

haben vermeinen, wird überlassen, sich binnen 6 Wochen spätsten aber in dem auf den

5ten October dieses Jahres

Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Special-Commission zu Neustadt anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, und so darin die weitere Anweisung, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen selbst im Falle der Verletzung werden gehört werden.

Neustadt, den 14ten August 1822.

Königl. Westpreußische General-Commission für den Neustädter-Bezirk.

Danz.

Bekanntmachung.

Die Ablösung der Holzungs- und Hütungs-Berechtigungen, welche auf der zum Allodial-Ritter-Gute Dranow Deutsch Cronschen Kreises gehörigen Heide und Buschruhen, ist mir von der Königl. General-Commission für Westpreußen übertragen worden. Auf Antrag der provekmetischen Gutsherrschaft wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche bei dieser Ablösung ein Interesse zu haben vermeinen; hiemit aufgefordert, sich bis zum 28sten September d. J. zu melden, spätestens aber an diesem Tage Vormittags um 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dessen Wohnhause zu Märksch-Fridland zu erscheinen, und ihre Ansprüche oder Berechtigungen anzumelden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Ablösungs-Plans zugezogen sein wollen, ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müßen, und solche, selbst im Falle der geschehenen Verletzung, nicht erfechten können.

Märksch-Friedland, den 8ten August 1822.

Der Oekonomie-Comissarius Ehlert.